



Handreichung

Grundsätzliches

zur

Berufsorientierung

Zusammengestellt von

Hans Kammel
Christina Kasseroler

Georg Scharnagl
Anita Marksteiner

Mitarbeit:
Dr. Hans Henzinger
Johanna Klingenschmid

Oktober 2010

Berufsorientierung

Prozesshaftigkeit

Nachhaltigkeit

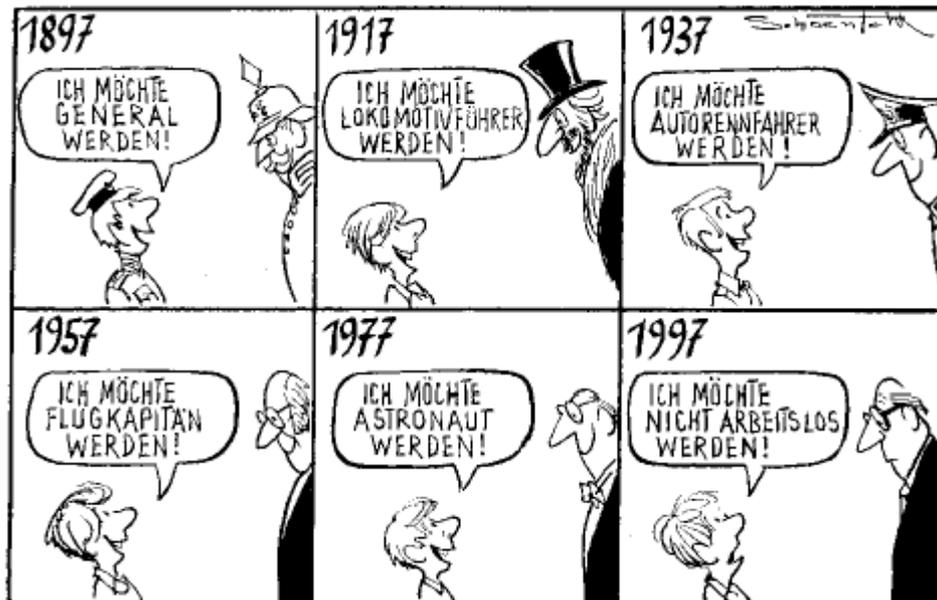
Professionalisierung

Vernetzung

Im Sinne einer verlässlichen Schule müssen sich Eltern darauf verlassen können, dass ihre Kinder an den allgemein bildenden Pflichtschulen Tirols gezielt auf die Bildungs- und Berufswahl vorbereitet werden.

Berufsorientierung ist ein Grundbedürfnis unserer SchülerInnen und deren Eltern.

Alle Bemühungen für eine effiziente Umsetzung erhöhen auch den Stellenwert der Tiroler Hauptschule bzw. der Neuen Mittelschule und unserer Sonderschulen.



Jugendträume

Zeichnung: Schoenfeld

Inhaltsverzeichnis

1. Rundschreiben Nr. 17/2009	Seite	1-5
1a. IBOBB-Umsetzungsplan	Seite	6-7
1b. Entwicklungsraster	Seite	8
1c. Checkliste	Seite	9
2. Lehrplanbestimmungen für HS/NMS	Seite	10
2a. BO-Lehrplan kurz gefasst	Seite	11
2b. BO-Lehrplan für Sonderpädagogik	Seite	12
2c. Festlegung der Organisationsformen der verbindlichen Übung	Seite	13-15
2d. Begriffsklärung	Seite	15
2e. Aufgaben der Schulleitung	Seite	16
2f. Dokumentation und Präsentation	Seite	16
3. Rechtliches zur Realbegegnung	Seite	17
3a. Grundlagen	Seite	17-20
3b. Individuelle Berufsorientierung	Seite	21-27
4. KL:IBO – Folder	Seite	28-29
5. Anhang: BO-Partner, BO im Internet	Seite	30
6. Berufsplanung ist Lebensplanung	Seite	31

Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur



An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl:	BMUKK-36.300/0079-IPäd.Ang./2009
SachbearbeiterIn:	Mag. Augustin Kern
Abteilung:	I/Päd.Ang.
E-Mail:	augustin.kern@bmukk.gv.at
Telefon/Fax:	+43(1)/53120-4272/53120-814272
Ihr Zeichen:	

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Rundschreiben "Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung, Orientierung der 7. und 8. Schulstufe"

RUNDSCHREIBEN Nr. 17 / 2009

Verteiler: VIII

Sachgebiet: Pädagogische Angelegenheiten

Inhalt: Neue Regelung: **Katalog verbindlicher Maßnahmen im Bereich Information, Beratung, Orientierung der 7. und 8. Schulstufe**

Gesetzliche Grundlage: SchOG § 39 Abs.1a (AHS); § 16 Abs.1, Zi. 2 (Hauptschule); § 22 und 23 Abs. 1 (Allgemeine Sonderschule); SchUG, § 18 Abs. 13; SchUG § 19 Abs. 2; BGBl. II, Nr. 133 und 134/2000 i.d.F. BGBl. II, Nr. 283/2003 (Hauptschule und AHS); BGBl. II, Nr. 137 bzw. 290/2008 (Allgemeine Sonderschule)

Geltung: Ab Schuljahr 2009/10 unbefristet

Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf - Grundsätzliches und wichtige Voraussetzungen:

Gut reflektierte Entscheidungen erweitern die Handlungsspielräume von Mädchen und Buben und erhöhen die Chancen auf Erfolg. Grundkompetenzen, wie die Fähigkeit zur Selbstreflexion, Informationsrecherche- und -bewertung sowie Entscheidungsfähigkeit, können anhand gut begleiteter erster Bildungs- und Berufsentscheidungsprozesse erworben und gefestigt werden. Es ist Aufgabe und Verantwortung jeder Schule, diese Lern- und Entwicklungsprozesse zu unterstützen und zu begleiten.

Weiters müssen an der Schule – wie gesetzlich bzw. in den entsprechenden Verordnungen vorgesehen – entsprechend qualifizierte Schülerberater/innen mit Abschluss der dafür vorgesehenen Zusatzqualifikationen (nun PH-Lehrgang lt. Rundschreiben Nr. 15/2008) in vollem Umfang tätig sein.

REGELUNG: Katalog verbindlicher Maßnahmen in der 7. und 8. Schulstufe im Bereich Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf

Die folgenden Maßnahmen dienen den Lern- und Entwicklungsprozessen der Schülerinnen und Schüler, stärken deren Entscheidungskompetenzen für die weitere Berufs- und Bildungswahl und sind daher an allen Schulen umzusetzen:

1. Standortbezogenes Umsetzungskonzept

Schulleiter/innen haben in Wahrnehmung Ihrer Gesamtverantwortung für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit für die Umsetzung einer wirksamen Begleitung an der Schule Sorge zu tragen. Dabei ist ein standortbezogenes Umsetzungskonzept anzustreben und den Schulpartnern zu kommunizieren. Auf die wichtige Rolle der Eltern bei Bildungs- und Berufsentscheidungen sollte dabei Bedacht genommen werden. Einige Eckpunkte, die v. a. das prozesshafte Zustandekommen der Entscheidungen und das Zusammenwirken aller Maßnahmen betreffen, werden in diesem Katalog festgelegt.

2. Breite Umsetzung

Die Maßnahmen müssen auf mehreren Ebenen und auf verschiedene Arten ansetzen:

- Im Regelunterricht durch die Förderung von Grundkompetenzen für das Treffen von selbstverantwortlichen Bildungs- und Berufsentscheidungen. Das sind vor allem:
- Fähigkeit, eigene Ziele definieren und verfolgen zu können
- Fähigkeit zur Selbstreflexion (insbesondere hinsichtlich Interessen, Fähigkeiten und Wünschen)
- Kenntnis von Methoden der Informationsrecherche und –bewertung
- Entscheidungsfähigkeit (inklusive Fähigkeit zur Gestaltung von Entscheidungsprozessen und Umgang mit mehrdimensionalen, teils auch widersprüchlichen Entscheidungsgrundlagen)
- Durch die verbindliche Übung „Berufsorientierung“ in der 7. und 8. Schulstufe Unabhängig von der Umsetzungsvariante (eigens Fach, integrativ oder projektorientiert) ist darauf zu achten, dass der Lehrplan sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht erfüllt wird.
- Im Rahmen von Projekten und Realbegegnungen
- Durch Information und Beratung seitens der Schüler- und Bildungsberater/innen

Es ist daher die Mitwirkung möglichst vieler Lehrer/innen erforderlich, nicht nur der Schülerberater/innen.

3. Koordination (va.) des Berufsorientierungsunterrichts

Insbesondere im Bereich des Berufsorientierungsunterrichtes ist Koordination unerlässlich. Die Verantwortung liegt auch hier bei der Schulleitung – diese kann auch eine entsprechend qualifizierte Lehrkraft mit der Koordinationsaufgabe beauftragen. Diese Aufgabe ist nicht ident mit der Schülerberatung. Es ist künftig auch darauf zu achten, dass an jeder Schule mindestens eine Lehrkraft über eine einschlägige Qualifikation zur Berufsorientierungs –Koordination verfügt. Die Einrichtung von entsprechenden Lehrgängen an den Pädagogischen Hochschulen ist vorgesehen.

4. Mindestmaß an Realbegegnungen

Berufspraktische Tage/Wochen, Betriebserkundungen, Exkursionen zu Bildungseinrichtungen sowie Informations- und Beratungszentren: Persönliche Erfahrungen und Eindrücke sind ein wichtiger Faktor in der Entscheidungsfindung.

(a) Gemeinsam organisiert (als Schulveranstaltung)

- Umfang insgesamt mindestens 30 Unterrichtseinheiten in 7. und 8. Schulstufe
- dabei aber mindestens 10 Unterrichtseinheiten in jeder dieser Schulstufen
- jede Schülerin und jeder Schüler soll einmal - in der 7. oder 8. Schulstufe – ein BerufsInfoZentrum der Sozialpartner oder des Arbeitsmarktservice - besuchen

(b) Individuelle Berufs(bildungs)orientierung lt. §13b SchUG

- bis 5 Tage in 8. Schulstufe sind möglich

5. Bewerbungstrainings

Bewerbungstrainings bzw. Vorbereitung auf Bewerbungen (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräch,) unterstützen die Umsetzung der Entscheidung.

6. Begleitende Dokumentation

Die Aspekte der Prozesshaftigkeit und Nachhaltigkeit legen eine verbindliche und nachweisliche Dokumentation der Aktivitäten und Maßnahmen auf Ebene der Schüler/innen nahe: mögliche Instrumente sind BO-Pass, BO - Kom:Pass, Portfolio, BO-Mappe...

Auch die nachvollziehbare und begleitende Dokumentation durch die Lehrer/innen ist im Sinne der koordinierten Unterstützung und Begleitung zu gewährleisten.

7. Einbeziehung der Eltern / Erziehungsberechtigten als Partner – zB. Elternabende

- (a) Information der Eltern über das standortbezogene Umsetzungskonzept, die Art und das Zusammenwirken der geplanten Unterstützungsmaßnahmen beim Eintritt in die HS/AHS, in allen Schularten jedoch spätestens am Beginn der 7. Schulstufe
- (b) Information der Eltern spätestens am Beginn der 8. Schulstufe über
 - die Bildungsangebote nach der 8. Schulstufe,
 - die Möglichkeiten der dualen Berufsausbildung
 - die Möglichkeit der individuellen Berufsorientierung gemäß §13b SchUG und der organisatorische Ablauf dazu
- (c) Hinweise auf Informationsveranstaltungen im regionalen Umfeld
 - Informationsveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür) von Bildungsanbietern
 - Bildungs- und Berufsinformationsmessen
 - Informationsveranstaltungen an Berufsinformationszentren
- (d) Einbeziehung von Eltern als Berufspraktiker/innen in Berufsorientierungsmaßnahmen

8. Informationstätigkeit des/der Schülerberaters/in

In den Grundsatzerteilungen zur Schüler- und Bildungsberatung für die einzelnen Schularten (siehe RS Nr. 36/1993, RS Nr. 34/1993) ist die Information der Schülerinnen und Schüler über weitere Bildungswege als Orientierungshilfe und Entscheidungsvorbereitung als Kernaufgabe der Schüler- und Bildungsberatung festgelegt. Diese sind, da Bildungsberatung Teil der Bildungsaufgabe von Schule ist und zu den Pflichten des Schulleiters bzw. der Schulleiterin sowie aller Lehrpersonen gehört, bei dieser Tätigkeit entsprechend zu unterstützen.

Informationen für Schüler/innen im Rahmen jeweils mindestens einer Unterrichtsstunde, im Zusammenwirken mit den Klassenvorständen und weiteren Lehrerinnen und Lehrern

(a) Im ersten Semester der 7. Schulstufe:

- Vorstellung der grundsätzlichen Optionen für Bildungs- und Berufswege nach der 8. Schulstufe
- Erklärung des Prozesscharakters von Bildungsentscheidungen
- Schulische und außerschulische Hilfestellungen und Angebote

(b) Im ersten Semester der 8. Schulstufe:

- Detaillierte Information über mögliche Bildungswege nach der 8. Schulstufe (weiterführende Schulen, duale Ausbildung, integrative Berufsausbildung, Teilqualifizierungslehre)
- Information über entsprechende Bildungsstätten im regionalen Umfeld
- Information über Quellen und Methoden von Bildungs- und Berufsinformationsrecherchen (Internet, Informations- und Beratungsmöglichkeiten)

Um Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit individueller Informationsrecherchen an der Schule zu bieten, soll, wenn dazu die Möglichkeit besteht, z.B. im Rahmen der Schulbibliothek eine „Informationsecke“ zur Bildungs- und Berufsplanung mit entsprechenden Büchern und Broschüren sowie Computern mit Internetzugang eingerichtet werden.

9. Beratungstätigkeit des/der Schülerberaters/in

Im Schulorganisationsgesetz (§3, Abs. 1) ist festgelegt, dass Schülerinnen und Schüler jeweils über den nach ihren Interessen und Leistungen empfehlenswerten weiteren Bildungsweg zu beraten sind. Dies ist eine grundsätzliche Aufgabe von Schule und betrifft jede Schulart und als allgemeine Bildungsaufgabe von Schule grundsätzlich alle Lehrenden

- (a) Information über die Beratungsmöglichkeit: Schüler/innen und deren Eltern sind Zeit und Ort der Beratungsmöglichkeiten nachweislich und in geeigneter Weise bekanntzugeben
- (b) Sicherstellung des niederschweligen Zugangs: Die Beratungszeiten sind so anzusetzen, dass sie potentiell von allen Schüler/innen ohne Barrieren wahrgenommen werden können
- (c) Rahmenbedingungen und Infrastruktur: Für die Beratungen soll ein eigenes Zimmer mit geeigneter Infrastruktur (PC mit Internetzugang) zur Verfügung stehen

Die Schüler- und Bildungsberater/innen haben zur Erfüllung dieser Aufgabe eine in den oben genannten Grundsatzerlässen verankerte spezielle Weiterbildung und einen entsprechenden Auftrag. In der Schule sind die Rahmenbedingungen (z.B. Beratungszimmer mit Internetzugang) dafür zu schaffen.

Es wird ersucht, diesen Katalog allen Schulen und LehrerInnen im jeweiligen Bereich nachweislich zur Kenntnis zu bringen und seine Umsetzung zu unterstützen. Als Anregung dazu dient auch der nachfolgende Umsetzungsplan.

Wien, 15. September 2009

Die Bundesministerin:

Dr. Claudia Schmid

IBOBB-Umsetzungsplan

1a

siehe folgende Seiten!

IBOBB-UMSETZUNGSPLAN
ergänzt den Katalog der verbindlichen Maßnahmen und drückt vor allem die Prozesshaftigkeit aus
7. Schulstufe

Zeit- dimension/ Prozess- haftes	Grundlegende Anforderungen	Durchführung/ TrägerInnen	Anmerkung, Ergänzungen, Umsetzungsvorschläge
Anfang 7. Schulstufe	Elternabend und je Klasse eine Einführungsstunde: Thema „Entscheidungsprozess(e) und Hilfestellungen“ (Ziele, Inhalte und Perspektiven der schulischen Maßnahmen in der 7. und 8. Schulstufe i.S. eines standortbezogenen Umsetzungskonzepts)	SchülerberaterInnen, (mit Unterstützung durch Klassenvorstand, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer)	Termin ist zu dokumentieren Auf Elterninfoabende von anderen Institutionen ist hinzuweisen
7. Schulstufe 1. Semester	Selbstreflexion Die Schüler und Schülerinnen sind bei der Beschäftigung mit Interessen, Zielen, Werten und Kompetenzen im Unterricht verschiedener Gegenstände zu unterstützen und anzuregen.	Lehrerinnen und Lehrer	In Kooperation mit externen Einrichtungen z.B. Interessenscheck an Institutionen, oder online bzw. Vergleich Selbsteinschätzung- Fremdeinschätzung (LehrerInnen, Freunde, Peers, Eltern)
7. Schulstufe 2. Semester	Zukunftsszenarien: den Entwurf von Traum/Wunschberufen anregen, unterstützen Das schulische und regionale Umfeld erschließen Die Verknüpfung von Interessen und Fähigkeiten der Schüler/innen mit Ausbildungen und Berufen ermöglichen	BO-Unterricht, getragen von unterschiedlichen Lehrerinnen und Lehrern	In Kooperation mit externen Einrichtungen und Kooperationspartnern: Kontakte zu regionalen Unternehmen aufbauen (Betriebsbesuche, Realbegegnungen, Gespräche mit ExpertInnen ermöglichen Ideen und Vertiefung)
	Behandlung des schulischen und regionalen Umfelds: Weiterführende Schulen, Möglichkeiten der dualen Ausbildung; Wirtschaftsentwicklung; Begriffe aus Arbeitswelt und Arbeitsmarkt; geschlechtsspezifische Aspekte Besuch in einem BerufsInfoZentrum der Sozialpartner oder des Arbeitmarktservice (oder 8. Schulstufe)	Lehrerinnen und Lehrer	In Kooperation mit externen Einrichtungen Über Informationsveranstaltungen (z.B. Tage der offenen Tür) von Bildungsanbietern und von Berufsinformationszentren im regionalen Umfeld ist nachweislich zu informieren

8. Schulstufe

Zeit- dimension/ Prozess- haftes	Grundlegende Anforderungen	Durchführung / TrägerInnen	Anmerkung, Ergänzungen, Umsetzungsvorschläge
Beginn 8. Schulstufe	<p>Elternabend und je Klasse eine Einführungsstunde: Spezifische Informationsquellen und Informationsmethoden Material für persönliche Informationen und Hinweise auf Arbeit im Internet Anmelde- und Aufnahmeverfahren z.B. weiterführende Schulen</p>	SchülerberaterInnen, (mit Unterstützung durch Klassenvorstand, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer)	Termin ist zu dokumentieren
8. Schulstufe 1. Semester	<p>Die Schule unterstützt individuelle / gezielte Recherche durch Schüler und Schülerinnen bezüglich Berufe, Ausbildungsgänge ihrer Wahl Sie sollen Bescheid wissen über Inhalte, Ziele, praktische Umstände und über Alternativen Verantwortung bei Schülern und Schülerinnen</p> <p>Vorbereitung und Umsetzung der Entscheidung: Unterstützung z.B. durch „Bewerbungstraining“</p> <p>Besuch in einem BerufsInfoZentrum der Sozialpartner oder des Arbeitsmarktservice (oder 7. Schulstufe)</p>	SchülerberaterInnen, (mit Unterstützung durch Klassenvorstand, Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrer)	<p>Möglichkeiten mit entsprechender Hilfestellung für Recherchen direkt an Schule schaffen (Broschüren auflegen, entsprechend konfigurierter für Schüler/innen zugänglicher PC) In Kooperation mit externen Einrichtungen, ExpertInnen: praktische Hinweise zur Arbeits- und Lehrstellensuche Exkursionen; Betriebserkundungen, Berufspraktische Tage/Wochen; Berufsbiographien, Interviews im persönlichen Umfeld</p>
8. Schulstufe Bis Jahres- ende/ Dezember	<p>Alternativen bewerten, Konsequenzen abschätzen, Entscheidung treffen Sehr individuelle und persönliche Fragen</p>	Lehrerinnen und Lehrer eher als Vermittlungsinstitution: Welche Unterstützung ist wo zu finden (guidance for guidance).	Stand des Berufswahlprozesses checken Vermittlung individueller Unterstützungsmöglichkeiten bei Bedarf, z.B. über externe Beratung
8. Schulstufe Ende 1./ Be- ginn 2. Sem.	Realisierung der Entscheidung	Schülerinnen und Schüler Erziehungsberechtigte Lehrerinnen und Lehrer	Kann auch extern unterstützt werden (z.B. Trainings, Auswahltests, Clearingstellen, Arbeitsassistentz,...)

... zur Umsetzung der **verbindlichen Maßnahmen**
im Bereich Information, Beratung und Orientierung auf der 7. und 8. Schulstufe laut
rundschreiben 17 BMUKK

1	Umsetzungskonzept	Erforderliche Maßnahmen an der Schule: Wer? Was?	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Kompetenzlernen <ul style="list-style-type: none"> • Ziele definieren • Selbstreflexion • Informationsrecherche • Informationsbewertung 		
3	BO-Unterricht <ul style="list-style-type: none"> • 32 Stunden auf der 7. Schulstufe • 32 Stunden auf der 8. Schulstufe 		
4	BO-Koordination <ul style="list-style-type: none"> • Wer koordiniert • Wer wird die Ausbildung BO-Koordinationslehrgang absolvieren 		
5	Realbegegnungen <i>für alle SchülerInnen</i> <ul style="list-style-type: none"> • 30 UE auf der 7. + 8. Schulstufe (mind. 10 je Schulstufe) • BIZ-Besuch • Berufspraktische Tage Individuelle BO <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu 5 Unterrichtstage in der 8. Schulstufe 		
6	Bewerbungstrainings <ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsunterlagen erstellen • Bewerbungstrainings in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft od. Institutionen 		
7	Dokumentation <i>SchülerInnen</i> <ul style="list-style-type: none"> • BO-Mappe, Portfolio,... <i>LehrerInnen</i> <ul style="list-style-type: none"> • BO-Planung und Umsetzung 		
8	<i>Eltern</i> <ul style="list-style-type: none"> • Information über das Umsetzungskonzept IBBOB (5./6. spätestens 7. Schulstufe) • Information über Bildungsangebote, duale Berufsausbildung, individuelle BO (7. spätestens 8. Schulstufe) • Einbeziehung der Eltern in BO als BerufspraktikerInnen 		
9	SchülerberaterIn: Information <u>7. Schulstufe</u> , 1. Semester: 1-2 Unterrichtsstunden: <ul style="list-style-type: none"> • Vorstellung der grundsätzlichen Optionen für Bildungs- und Berufswege nach der 8. Schulstufe. • Information über schulische und außerschulische Hilfestellungen und Angebote • Information der Eltern zu Beginn des 1. Semesters über grundsätzlichen Optionen für Bildungs- und Berufswege nach der 8. Schulstufe und das standortbezogene Umsetzungskonzept der Schule <u>8. Schulstufe</u> , 1. Semester: 2-3 Unterrichtsstunden: <ul style="list-style-type: none"> • Detaillierte Information über mögliche Bildungswege nach der 8. Schulstufe (weiterführende Schulen, duale Ausbildung....) • Informationen über entsprechende Bildungsstätten im regionalen Umfeld • Informationen über Beratungs- und Informationsmöglichkeiten • Detaillierter Information der Eltern zu Beginn des 1. Semesters über mögliche Bildungs- und Berufswege nach der 8. Schulstufe und das standortbezogene Umsetzungskonzept der Schule Einrichten einer Informationsecke zur Bildungs- und Berufsplanung mit Infomaterial und Internetanschluss.		
10	SchülerberaterInnen: Beratungstätigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Es soll ein geeignetes Beratungszimmer mit Infrastruktur vorhanden sein (Internetzugang) • Schüler und Eltern sollen über die Beratungsmöglichkeiten und Zeiten informiert sein • Die Beratungszeiten sollen von Eltern und Schülern problemlos in Anspruch genommen werden können. 		

... zur Umsetzung der **verbindlichen Maßnahmen**

im Bereich Information, Beratung und Orientierung auf der 7. und 8. Schulstufe

	AUFGABEN der Schule	Verbindl. Maßnahmen der Schule	WER	erledigt
Allgem. Aufgaben im Regelunterricht	<i>Förderung von Grundkompetenzen für das Treffen von Bildungs- und Berufsentscheidungen (Kompetenzlernen)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele definieren • Selbstreflexion • Informationsrecherche • Informationsbewertung 	SL KV/L SB	
BO-Unterricht 7. u.8. Stufe	<i>7. Stufe: 32 Stunden 8. Stufe: 32 Stunden</i>	<ul style="list-style-type: none"> • BO-Planung und Umsetzung • Koordination des Unterrichts 	SL BO L	
	<i>Bewerbungstrainings</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bewerbungsunterlagen erstellen • Bewerbungstrainings in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft od. Institutionen 	KV/L BO	
Projekte und Realbegegnungen	<i>30 UE auf der 7. + 8. Schulstufe (mind. 10 UE je Schulstufe)</i>	<ul style="list-style-type: none"> • BIZ-Besuch • Berufspraktische Tage Individuelle BO 	KV/L BO	
Begleitende Dokumentation (nachweislich)	<ul style="list-style-type: none"> • durch SchülerInnen • durch LehrerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • BO-Mappe, Portfolio,... • BO-Umsetzung 	KV/L BO SL	
Einbeziehung der Eltern	<ul style="list-style-type: none"> • Information über das schulische Umsetzungskonzept • Information 8. Schulstufe • Einbeziehung von Eltern als BerufspraktikerInnen 	<ul style="list-style-type: none"> • Elternabende (5./6. oder 7. Schulstufe) • Elternabend (Bildungsangebote, duale Berufsausbildung, individuelle BO) 	SL SB KV	
Informationsberatung	<i>Information auf der 7. Stufe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungs- u. Berufswege nach der 8. Stufe (allgemeine Info) • Erklärung des Prozesscharakters • schulische u. außerschulische Hilfestellungen 	SL SB KV/L	
	<i>Information auf der 8. Stufe</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Bildungswege nach der 8. Stufe (weiterführende Schulen, duale Ausbildung, integrative Ausbildung, Teilqualifizierung) • Information über regionale Bildungstätten • Informationsmöglichkeiten u. Beratungsmöglichkeiten 	SL SB KV/L	
Beratungstätigkeit	<i>Beratung der SchülerInnen (u. Eltern) über den nach ihren Interessen und Leistungen empfehlenswerten Bildungsweg</i>	<ul style="list-style-type: none"> • Information über Beratungsmöglichkeit (nachweislich) • Sprechstunden so ansetzen, dass sie von SchülerInnen u. Eltern wahrgenommen werden können 	SB KV	

Strukturelle Maßnahmen

<i>BO-Koordination: Wer wird die Ausbildung BO-Koordinationslehrgang absolvieren?</i>	
<i>Informationsecke zur Bildungs- u. Berufsplanung (Info-Material, Internetzugang)</i>	
<i>Beratungszimmer mit Infrastruktur (PC mit Internetzugang) für SB</i>	

Keine schulautonomen Bestimmungen

In der **3. und 4. Klasse** je **32 Jahresstunden** (= Einzelstunden)

integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen =
= **rein integrative Variante**

Schulautonome Bestimmungen

2. Kl.	3. Kl.	4. Kl.	Summe
0 - 1	0 - 1	1 - 2	1 - 4* Jahres-Wochen-Stunden

1 Jahres-Wochen-Stunde = 36 Einzelstunden (lt. LDG)

**Kann auch geblockt oder integriert in den Unterricht von Pflichtgegenständen geführt werden.*

Unverbindliche Übung

1. bis 4. Kl. → 2 – 8* Jahres-Wochen-Stunden

**Es ist sowohl die ganzjährige, als auch eine kürzere, auf aktuelle Anlässe reagierende, kursmäßige, allenfalls geblockte Führung möglich.*

Die folgende Darstellung enthält stichwortartig die Inhalte des Lehrplanes der verbindlichen Übung Berufsorientierung in Form einer Checkliste. In der Anordnung der Inhalte wurde versucht, den **geforderten prozesshaften Verlauf** der BO abzubilden.

Den ausführliche Lehrplan findet man unter: www.bmukk.gv.at

(Bildung/Schulen → Unterricht und Schule → Lehrpläne/Allgemein bildende Schulen → Hauptschulen → verbindliche Übungen (Berufsorientierung))

Vergleiche: **BO-Mappen für die 7. und 8. Schulstufe** der Bezirks-KoordinatorInnen für BO

Siehe Anhang: Organisationsplan 7. und 8. Schulstufe

7. Schulstufe

Persönlichkeitsbildung

- ↳ Interessen, Neigungen, Fähigkeiten, Stärken und Schwächen
- ↳ Eigene Fähigkeiten kritisch hinterfragen (Selbst- und Fremdeinschätzung)
- ↳ Traumberuf – Wunschberuf
- ↳ Interessen und Fähigkeiten mit Berufen und Ausbildungswegen in Verbindung bringen

Schule & Beruf

- ↳ Auseinandersetzung mit Berufsbiografien
- ↳ Berufe erkunden (Realbegegnungen)
- ↳ Berufe nach Tätigkeiten, Anforderungen, Ausbildungswegen untersuchen
- ↳ Berufsfelder einführen
- ↳ Berufe Berufsfeldern zuordnen
- ↳ Österreichisches Bildungssystem (weiterführende Schulen, duale Ausbildung)

Arbeit

- ↳ Veränderungen in der Arbeitswelt (Neue Technologien, ...)
- ↳ Begriffe aus der Arbeitswelt
- ↳ Arbeitsmarkt (Chancen, Trends, ...)
- ↳ Arbeit und Partnerschaft (Aufgabenteilung, Doppelbelastung, bezahlte - unbezahlte Arbeit, ...)

8. Schulstufe

Beruf & Schule

- ↳ Vielfalt in den einzelnen Berufsfeldern
- ↳ Berufsinteressenstest(-s)
- ↳ Individuelle Bearbeitung von Testergebnissen (Wunsch- und Alternativberufe)
- ↳ Wege zum Wunschberuf (Lehre, weiterführende Schulen)
- ↳ Anforderungen und Aufnahmeverfahren weiterführender Schulen
- ↳ Beratungseinrichtungen
- ↳ Realbegegnungen (Berufe und Ausbildungswege vor Ort erkunden)
- ↳ Selbstständiges Einholen von berufsrelevanten Informationen
- ↳ Nutzung neuer Medien (Internet, CD-ROM, ...)

Persönlichkeitsbildung

- ↳ Berufswunsch und Realisierbarkeit (eigene Fähigkeiten - Wunschberuf/-schule, Arbeitsmarkt)
- ↳ Einflussfaktoren auf die Berufswahl (Familie, Umfeld, ...)
- ↳ Beruf und Privatleben
- ↳ Vorbereitung auf Bewerbung (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben, Vorstellungsgespräch, ...)

Arbeit

- ↳ Gesetzliche Grundlagen
- ↳ Berufliche Weiterbildung
- ↳ Schlüsselqualifikationen
- ↳ Schulabbruch
- ↳ Beratungseinrichtungen und ihre Leistungen
- ↳ Arbeit und Gesundheit (Arbeitsbedingungen, Belastungen, ...)
- ↳ Arbeitslosigkeit

Lehrstoff

7. und 8. Schulstufe
Bedeutung und Aspekte von Arbeit und Beruf

Beispielsweise:

- Arbeit und Berufe
- Anforderungsprofile für Arbeit und berufliche Tätigkeiten
- Berufswunsch und Realisierbarkeit im Wirkungsgefüge von z.B. Erziehungsberechtigte, Freundeskreis, Wirtschaft und Gesellschaft

- Arbeit im unmittelbaren Erlebnisbereich der Schülerinnen und Schüler
- Arbeit in verschiedenen Lebens- und Wirtschaftsräumen
- Formen von Arbeit
- die Arbeits- und Berufswelt erfahren – Realbegegnungen
- Verständnis gewinnen für die Verantwortung des arbeitenden Menschen gegenüber der Betriebsgemeinschaft, dem Betrieb, der Gesellschaft und dem Staat
- die Bedeutung von sozialen Kompetenzen
- Arbeit und Gesundheit
- Partnerschaft und Aufgabenteilung in Familie, Ehe- und Lebensgemeinschaften
- Rollenverständnis von Mädchen und Frauen, Knaben und Männern
- Veränderungen und Weiterentwicklung von Arbeit und Berufen unter historischen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, ergonomischen und ökologischen Aspekten
- Auswirkungen neuer Technologien auf die verschiedenen Berufs- und Lebensbereiche
- Arbeitslosigkeit als strukturelles Phänomen
- Interessensvertretungen und Grundlagen des Arbeits- und Sozialrechts
- berufsrelevante Informationen
- Beratungseinrichtungen im eigenen Bundesland

Lernziele bis zum Ende der achten Schulstufe:

- die eigenen Wünsche, Interessen und Neigungen entdecken, erforschen und hinterfragen lernen
- Begabungen und Fähigkeiten wahrnehmen können, um persönliche Erwartungen reflektieren und einschätzen zu lernen
- Arbeit in ihrer vielfältigen Bedeutung und Form als Elementarfaktor für die Menschen und ihren Lebensraum erkennen und ihr einen persönlichen Stellenwert zuordnen können
- durch die Auseinandersetzung mit der Problematik der geschlechtsspezifischen Konzentration auf bestimmte Ausbildungswege die daraus resultierenden Konsequenzen einschätzen lernen
- aktuelle Formen sowie die Veränderbarkeit von Arbeit und Berufen erkennen und eine persönliche Strategie für die eigene Berufs- und Lebensplanung aufbauen können
- vertiefte Einblicke in ausgewählte Berufe gewinnen
- Beratungseinrichtungen, die Hilfe für die Planung der beruflichen Ausbildung anbieten, kennen lernen und das Angebot für sich nutzen können

Ausführlicher ASO-Lehrplan unter: www.cisonline.at!

Nr.	Thema	Seite	Woche	Lehrer	Fach	✓
01	Berufsplanung ist Lebensplanung	8				
ICH - PERSÖNLICHKEITSBILDUNG						
02	Mein Steckbrief	11				
03	Familienstammbaum	15				
04	Selbst- und Fremdeinschätzung	19				
05	Zeitreise	23				
06	Interessen in der Freizeit	27				
07	Eigene Fähigkeiten entdecken	35				
08	Fähigkeitsprofil	39				
09	Fähigkeitsrallye Teil 1	43				
10	Fähigkeitsrallye Teil 2	48				
SCHULE UND BERUF						
11	Berufe gestern – heute - morgen	55				
12	Berufe erkennen	60				
13	Tätigkeiten und Berufe (Interessensprofil)	65				
14	Berufsfelder Teil 1	68				
15	Berufsfelder Teil 2	77				
16	Österreichisches Bildungssystem	83				
17	Berufswahlentscheidung	87				
18	Was erwarte ich von meinem Beruf	91				
19	Traumberuf – Wunschberuf	95				
ARBEIT						
20	Was ist Arbeit?	98				
21	Begriffe zur Arbeit	102				
22	Männerarbeit – Frauenarbeit	109				
23	Berufswahl und Verdienst	113				
24	Umgang mit Geld	119				
25	Umgang mit Geld – Fachleute einladen	126				
ANHANG						
26	Vorbereitung Realbegegnung	127				
27	Durchführung Realbegegnung					
28	Durchführung Realbegegnung					
29	Durchführung Realbegegnung					
30	Nachbereitung Realbegegnung	131				
31	Kommunikationsspiele	132				
32	Kommunikationsspiele	132				

Nr.	Thema	Seite	Woche	Lehrer	Fach	✓
01	Check Up	7				
SCHULE UND BERUF						
02	Berufsplanung ist Lebensplanung	11				
03	Einflussfaktoren auf die Berufswahl	17				
04	Berufsinteressensprofile	23				
05	Berufskompass	26				
06	Lehrlingsausbildung in Österreich	30				
07	Weiterführende Schulen	36				
08	Lehre und Schule	42				
09	Allgemeine Aufnahmetests	45				
10	Beratungseinrichtungen vorstellen	54				
11	Beratungseinrichtungen besuchen					
12	Beratungseinrichtungen besuchen					
13	Beratungseinrichtungen besuchen					
14	Beratungseinrichtungen besuchen					
15	Nutzung neuer Medien	59				
ICH - PERSÖNLICHKEITSBILDUNG						
16	Schlüsselqualifikationen	63				
17	Vorbereitung auf die Bewerbung	72				
18	Das Bewerbungsschreiben	76				
19	Der Lebenslauf	83				
20	Vorbereitung auf das Vorstellungsgespräch	89				
21	Der Vorstellungszirkel	93				
22	Das Casting	98				
ARBEIT						
23	Jugend und Arbeit (Doppelstunde)	105				
24	Die Übungsfirma (Doppelstunde)	109				
25	Arbeit und Recht	110				
26	Arbeit und Gesundheit	116				
27	Die Arbeitsmarktsituation - Arbeitslosigkeit	122				
ANHANG						
28	Vorbereitung Realbegegnung	129				
29	Durchführung Realbegegnung					
30	Durchführung Realbegegnung					
31	Durchführung Realbegegnung					
32	Nachbereitung Realbegegnung	140				

Festlegung der Organisationsform der verbindlichen Übung

2c

Da die Führung eines eigenen Gegenstandes in der 3. und 4. Klasse mit je 1 JWStd. im Rahmen der 120-JWSt.-Tafel kaum umsetzbar ist, bieten sich folgende **Möglichkeiten** an:

- „Modell Tirol“
 - 1 Jahreswochenstunde jahrgangsübergreifend**
im 2. Semester der 3. Klasse (= 0,5 JWStd. = 18 Einzelstd.) und
im 1. Semester der 4. Klasse (= 0,5 JWStd. = 18 Einzelstd.)
ergänzt durch **integrative Inhalte** – sowohl in der 3. Klasse als auch in der 4. Klasse mind. je
14 Einzelstd. → 18 + 14 = **32 Stunden!!**
- **Rein integrative Umsetzung** ergänzt durch die Führung einer **unverbindlichen Übung**
(vergleiche Modell Tirol)
- **Rein integrative Variante plus Kurse und Projekte**
- VÜ „**Soziales Lernen**“ kombinieren mit VÜ **Berufsorientierung**
- **1,5 JWStd. GZ / 14-tägig 3 Std.** → 2 Std. GZ + **1Std. BO = 0,5 JWStd. BO**

Begriffsklärungen

2d

- **Pflichtgegenstände (im Rahmen der 120-Std.-Tafel)** → verpflichtende Teilnahme – Beurteilung
- **Verbindliche Übungen (im Rahmen der 120-Std. Tafel)** → verpflichtende Teilnahme – keine
Beurteilung – Teilnahmevermerk
- **Unverbindliche Übungen (zusätzlich zur 120-Std.-Tafel)** → freiwillige Teilnahme – keine Beurteilung
– Teilnahmevermerk
- **Freigegegenstände (zusätzlich zur 120-Std.-Tafel)** → freiwillige Teilnahme – Beurteilung
- Eine Klarstellung aufgrund gelegentlich auftauchender Unsicherheiten:
Noten gibt es nur bei (alternativen) **Pflichtgegenständen** und **Freigegegenständen**, bei **verbindlichen**
(auch integrativen) und **unverbindlichen Übungen** gibt es lediglich **Teilnahmevermerke**.
- Konkretes Beispiel dazu: **Berufsorientierung** (HS, ASO)
Alle SchülerInnen der **7. und 8. Schulstufe** müssen einen **verbindlichen BO-Unterricht** erhalten -
integrativ oder im Rahmen eines **eigenen Gegenstands** oder in einer **Mischform** (z.B.: Modell Tirol).
Bei allen diesen SchülerInnen **muss also die verbindliche Übung BO** (verpflichtende Teilnahme!) **mit**
dem Teilnahmevermerk im Zeugnis aufscheinen!
- ➔ Die Führung einer **zusätzlichen** **unverbindlichen Übung BO** enthebt die Schule nicht von der
Verpflichtung, **BO auch als verbindliche Übung** zu führen. Bei SchülerInnen, die an der
unverbindlichen Übung (freiwillig) **teilgenommen** haben, muss **zusätzlich auch die unverbindliche**
Übung BO mit einem Teilnahmevermerk im Zeugnis aufscheinen!

- **Koordination** der Maßnahmen bzw. Auswahl eines/r dafür zuständigen Koordinators/Koordinatorin
- **Entscheidung** für ein BO-Modell
- Gewichtung von **Ressourcen** (z.B. für Realbegegnungen, personell) und Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen an der Schule
- Einberufung von **Teamsitzungen/Konferenzen**
- **Motivation** und Koordination der **Fort- und Weiterbildung** für BO im Kollegium
- **Berichtlegung** über die schulischen BO-Aktivitäten an die **Schulaufsicht – standortbezogenes Umsetzungskonzept am Ende des Schuljahres 2010/11**
- **Überprüfung** der Jahresplanung und der Stoffeintragungen

Dokumentieren – Präsentation

2f

- **Nachweisliche** besonders gekennzeichnete **Stoffeintragungen** mit der Anzahl der gehaltenen Stunden – eine **eigene BO-Seite** im Lehrstoffbuch für BO wird empfohlen (siehe BO-Mappen für die 7. und 8. Schulstufe der BO-BezirkskoordinatorInnen)
- **Verbindliche Dokumentation** aller Aktivitäten und Maßnahmen und damit des Prozessverlaufs auf Ebene der SchülerInnen: Portfolio, BO-Mappe, ev. BO-Pass als Bestandteil der BO-Mappe,
- Führung einer **Bewerbungsmappe** (fächerübergreifend)
- **Präsentationen im Schulhaus:** Ausstellungswände mit Informationen (BO/SB) → „BO-Koje“
- Bewerbung um das Gütesiegel „**Berufsorientierung plus**“

Das Gütesiegel „Berufsorientierung plus“ ist ein Projekt der Wirtschaftskammer Tirol in Zusammenarbeit mit Land Tirol, dem Landesschulrat für Tirol und der Pädagogischen Hochschule Tirol, um die Qualität des BO-Unterrichtes noch weiter zu steigern.

Das Land Tirol verleiht seit einigen Jahren diese Auszeichnung an jene Tiroler Hauptschulen und Sonderschulen, die Berufsorientierung nachhaltig umsetzen.

Grundlagen zu den

„BERUFSPRAKTISCHEN TAGEN (BPT)“

3a

- ☞ **Welche Gesetze kommen zur Anwendung?**
SchUG, Schulveranstaltungenverordnung, Aufsichtserlass, Projekterlass; ASVG (§ 175)
- ☞ **Wie viele Tage stehen für diverse Schulveranstaltungen zur Verfügung?**
Veranstaltungen bis zu einem Tag:

5. bis 8. Schulstufe	bis zu 5 Stunden	je Schulstufe 9
	mehr als 5 Stunden	je Schulstufe 2
Polytechn. Schule	bis zu 5 Stunden	10
	mehr als 5 Stunden	4

Mehrtägige Veranstaltungen (Wien-, Sportwoche, BPT, / auch wenn einzeln verbraucht):

5. bis 8. Schulstufe	insgesamt 28
Polytechn. Schule	12
- ☞ **Sind Schüler/innen bei BPT unfallversichert?**
Ja, weil es sich um eine Schulveranstaltung handelt!
- ☞ **Wer beaufsichtigt den/die Schüler/in im Betrieb?**
Wenn die Lehrperson den/die Schüler/in nicht dauernd beaufsichtigen kann, kann sie die Aufsicht an Dritte übergeben (§ 44 a SchUG). Allenfalls ist ein Auswahlverschulden möglich.

Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher) – SchUG § 44a
„Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies
 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und
 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.“*

Erleichterter Aufsichtserlass - mit Herbst 2005 wurde die **Verordnung betreffend die Schulordnung** geändert, **§2 Abs. 1** lautet:
„Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.“
- ☞ **Dürfen Schüler/innen allein zum Betrieb bzw. vom Betrieb allein nach Hause oder zur Schule fahren/gehen?**
Ja - Eltern müssen jedoch über Beginn und Ort der Schulveranstaltung informiert sein!
Wenn es der Reife der Schüler/innen ab der 7. Schulstufe entspricht, können sie allein zum Betrieb bzw. vom Betrieb nach Hause bzw. von einem Betrieb zu einem anderen geschickt werden! Auf mögliche Gefahren ist nachweislich hinzuweisen!

- ☞ **Dürfen auch mehrere Schüler/innen im selben Betrieb „schnuppern“?**
Berufs- bzw. Betriebserkundungen sind selbstverständlich auch in Gruppen möglich!
- ☞ **Muss für BPT eine Vor- bzw. Nachbereitung gemacht werden?**
Ja, dies ergibt sich aus dem Lehrplan!
Betriebserkundungen ohne Vor- und Nachbereitung sind (fast) sinnlos!
- ☞ **Gibt es Obergrenzen bei der Gruppengröße?**
Dies regelt die Schulveranstaltungsverordnung, wobei aus bestimmten Gründen (Gewährleistung der Sicherheit, päd. Ertrag) das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss (bei eintägigen der/die Schulleiter/in) abweichende Festlegungen treffen kann!
- ☞ **Wer entscheidet über die Durchführung einer Schulveranstaltung?**
Klassen- bzw. Schulforum bzw. SGA, bei eintägigen Veranstaltungen der/die SchulleiterIn!
- ☞ **Sind Schüler/innen zur Teilnahme an Schulveranstaltungen verpflichtet?**
Ja! - Ausnahmen: Krankheit, Ausschluss oder mit der Schulveranstaltung verbundene Nächtigung / für Ersatzunterricht ist zu sorgen!
- ☞ **Dürfen Eltern auch zum Transport von Schüler/innen herangezogen werden?**
Ja, wenn erforderlich (haben aber keinen Anspruch auf Fahrtspesenersatz) – Erklärung einer Haftungsbeschränkung gegenüber Fahrzeuglenker wird empfohlen – Unterlagen beim BSR!
- ☞ **Wer trägt die Kosten für etwaige Beförderungen?**
Die Kosten sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten zu tragen!
- ☞ **Wie lange darf ein „Schnuppertag“ dauern?**
9 Stunden als Höchstgrenze (gleich wie Höchstzahl an Unterrichtsstunden pro Tag)!
- ☞ **Darf ein/eine Schüler/in Arbeiten/Tätigkeiten verrichten?**
Natürlich darf er/sie geringfügige Tätigkeiten verrichten, aber nicht voll in den Arbeitsprozess eingegliedert werden. Es darf sich auch nicht (ausschließlich) um stupide Tätigkeiten handeln!
Beschäftigung: ja! – Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein!
- ☞ **Können Eltern Erlässe oder Gesetze durch ihre Unterschrift aufheben?**
Auf keinen Fall! Eltern können keine gesetzliche Bestimmung außer Kraft setzen!
- ☞ **Dürfen Daten an Betriebe weitergeleitet werden?**
Nein (außer Name und Adresse) – andere Daten nur mit Zustimmung der Eltern!
- ☞ **Wer darf Berufspraktische Tage/Wochen leiten?**
Von der Schulleitung muss ein/e fachlich beschlagene/r Kollege/in für die Leitung der BPT eingesetzt werden. Der Nachweis, dass diese/r Leiter/in eine Prüfung oder Teilprüfung hat, muss nicht erfolgen - Sachkompetenz reicht aus!
- ☞ **Wie werden Leitung bzw. Begleitung von Schulveranstaltungen (z.B. Berufs-praktische Tage/Woche) abgegolten?**

 - (1) Vergütung für die Leitung einer mindestens viertägigen berufspraktischen Schulveranstaltung - diese ist von der Schulleitung über die Schuldatenbank zu beantragen
 - (2) Vergütung für die Teilnahme an einer mindestens zweitägigen berufspraktischen Schulveranstaltung – Beantragung ebenfalls über die Schuldatenbank

- (3) Vergütung der Reisegebühren – geregelt in der Schulveranstaltungsverordnung - Antrag mit Formular „Reisegebühren für Schulveranstaltungen“
- unter 5 Stunden: nur Abgeltung der Reisekosten möglich (PKW-Kilometer nur dann verrechenbar, wenn aufgrund der Entfernungen zwischen den Betrieben das öffentliche Verkehrsmittel zeitlich nicht in Frage kommt oder kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht)
 - mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden: zusätzlich 1/3 Tagesgebühr
 - mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden: zusätzlich 2/3 Tagesgebühr
 - mehr als 12 Stunden: zusätzlich 3/3 Tagesgebühr pro Tag

Weitere Auskünfte erteilen die Schulsachbearbeiter/innen der jeweiligen Bezirkshauptmannschaft.

☞ **Erhält der/die Leiter/in von BPT auch eine Abgeltung, wenn diese nicht mindestens 4 Tage dauern?**

Nein, leider nicht! Stunden können aber im C-Bereich aufgelistet werden!

☞ **Müssen Schulveranstaltungen einen Bezug zum Unterricht haben?**

Natürlich! Alle Schulveranstaltungen sind in Ergänzung zum Unterricht zu sehen und müssen gut geplant, vor- und nachbereitet werden (BPT ==> BO-Verantwortliche/r). Weiters sind die Grundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Zweckmäßigkeit zu beachten.

☞ **Kann ein/e Schulleiter/in Berufspraktische Tage verhindern?**

Ja, wenn ein geregelter Unterrichtsbetrieb nicht mehr aufrecht erhalten werden kann oder keine geeignete Lehrperson als Leiter/in zur Verfügung steht oder die Kosten zu hoch sind oder die Anzahl der möglichen Schulveranstaltungen bereits erreicht wurde!

☞ **Dürfen Realbegegnungen in die 32 Stunden der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ eingerechnet werden?**

BPT als Schulveranstaltungen nicht mehr! Die Vor- und Nachbereitungen können jedoch in der Unterrichtszeit durchgeführt werden (integrativ oder als eigene Stunde).

Realbegegnungen als Unterricht an außerschulischen Lernorten können sehr wohl in das erforderliche Stundenausmaß für die verbindliche Übung BO eingerechnet werden.

☞ **Dürfen Schüler/innen auch einzeln „schnuppern“?**

Ja, nämlich Schüler/innen
**der 8. Klasse der Volksschule,
 der 4. Klasse der Hauptschule,
 der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,
 der Polytechnischen Schule und
 der 4. Klasse der AHS** im Rahmen der individuellen BO!

➤ **SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung / in der Unterrichtszeit**

bis zu 5 Tage - Erlaubnis durch Klassenvorstand - Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig – Schüler/innen sind auf relevante Rechtsvorschriften hinzuweisen - Aufsicht siehe SchUG § 44a

➤ **ASVG § 175 Abs. 5 - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung / in Ferienzeiten**

höchstens 15 Tage pro Betrieb und Kalenderjahr - Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten - Bestätigung über die Aufklärung nach SchUG § 13b Abs. 3 - Versicherungsschutz der Schüler/innen ist durch die AUVA gegeben – aber: dies ist keine schulische Angelegenheit – liegt im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Betriebe - Informationspflicht der Schule – Hilfestellungen sind natürlich erlaubt (siehe Vordruck – Schule)

☞ **Dürfen Schüler/innen, die sich im 9. Schulbesuchsjahr, aber in einer niedrigeren als der 8. Schulstufe befinden, auch individuell schnuppern?**

Ja! Für diese Schüler/innen, die weder durch SchUG § 13b noch durch ASVG § 175 Abs. 5 erfasst werden, kann die Schulleitung beim zuständigen Bezirksschulrat ansuchen, diese Realbegegnung zu einer schulbezogenen Veranstaltung nach SchUG § 13a zu erklären. Damit ist ebenfalls der Versicherungsschutz durch die AUVA gegeben.

☞ **Wer haftet bei einem Unfall im Betrieb?**

Auch im Betrieb müssen Kinder nach § 44 a SCHUG durch Personen beaufsichtigt werden, die als Organe des Bundes tätig werden (Person namhaft machen!). Bei Vernachlässigung dieser Aufsichtspflicht kommt die Amtshaftung aufgrund des **Amtshaftungsgesetzes** zum Tragen. Regress kann nur bei grober Fahrlässigkeit oder bei Vorsatz verlangt werden

☞ **Wer zahlt für einen Sachschaden, den der „Schnupperlehrling“ verursacht?**

Eine grobe Einteilung lässt sich folgendermaßen treffen:

Schüler schädigt einen Dritten (Kunde, Mitarbeiter im Betrieb):

a) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor: der **Schüler haftet selbst** für den von ihm verursachten Sachschaden

b) die Aufsichtspflicht wurde von der Aufsichtsperson verletzt (in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt): Schadenersatzanspruch kann vom Geschädigten auf Grund des Amtshaftungsgesetzes beim Bund geltend gemacht werden. Der Schadenersatzanspruch kann nicht auf die schuldtragende Aufsichtsperson überwältigt werden, sondern muss im Wege des im Amtshaftungsgesetzes vorgesehenen Aufforderungsverfahrens an den Bund gerichtet werden.

Schüler schädigt den Unternehmer:

a) der Unternehmer ist selbst die Aufsichtsperson gem. § 44a:

aa) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor:

der Schüler haftet selbst für den von ihm angerichteten Schaden

bb) die Aufsichtspflicht wurde durch ein rechtswidriges Verhalten schuldhaft verletzt:

der Unternehmer trägt den Schaden selbst

b) ein Dienstnehmer ist die Aufsichtsperson gem. § 44a:

aa) es liegt keine Verletzung der Aufsichtspflicht vor:

der **Schüler haftet selbst** für den von ihm angerichteten Schaden

bb) die Aufsichtspflicht wurde schuldhaft und rechtswidrig verletzt:

Schadenersatzanspruch kann vom Unternehmer auf Grund des

Amtshaftungsgesetzes beim Bund geltend gemacht werden

bzw. ist der Dienstnehmer durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz geschützt

➤ Jeder Einzelfall muss geprüft werden. Es ist bekannt, dass die Haushaltsversicherungen der Erziehungsberechtigten hier keinen Ersatz leisten.

➤ Die Möglichkeit der individuellen Berufsorientierung in den Sommerferien nach dem 9. Schulbesuchsjahr sind im Einzelfall zu prüfen (eventuell freiwilliges 10. Schulbesuchsjahr ...).

Mit einer kürzlich erfolgten

Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)
wird SchülerInnen eine **individuelle Berufsorientierung**
nicht nur **während der Unterrichtszeit**
sondern **auch außerhalb der Unterrichtszeit** ermöglicht –
ebenfalls durch die **Schülerunfallversicherung** gedeckt!

Daher haben jetzt SchülerInnen

**der 8. Klasse der Volksschule,
der 4. Klasse der Hauptschule,
der 8. und 9. Klasse der Sonderschule,
der Polytechnischen Schule und
der 4. Klasse der AHS**

folgende Möglichkeiten, „**Schnuppertage**“ in einem Betrieb zu absolvieren:

➤ **SchUG § 13b - Individuelle Berufs(bildungs)orientierung**

„(1) SchülerInnen **kann** auf Ansuchen die Erlaubnis erteilt werden, zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)orientierung **an bis zu fünf Tagen dem Unterricht fern zu bleiben**. Die Erlaubnis zum Fernbleiben ist **vom Klassenvorstand** nach einer Interessenabwägung von schulischem Fortkommen u. beruflicher bzw. berufsbildender Orientierung zu erteilen.

(2) Die individuelle Berufs(bildungs)orientierung hat auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufzubauen. Sie hat der lebens- und berufsnahen Information über die Berufswelt, der Information über schulische und außerschulische Angebote der Berufsbildung sowie der Förderung der Berufswahlreife zu dienen und soll darüber hinaus konkrete sozial- und wirtschaftskundliche Einblicke in die Arbeitswelt ermöglichen.

(3) Sofern die Durchführung der individuellen Berufs(bildungs)orientierung in einem Betrieb erfolgt, ist eine **Eingliederung in den Arbeitsprozess nicht zulässig**. Der Schüler ist **auf relevante Rechtsvorschriften**, wie zB jugendschutzrechtliche Bestimmungen, Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften, **hinzuweisen**.

(4) Während der individuellen Berufs(bildungs)orientierung sind die Schüler in einem ihrem Alter, ihrer geistigen und körperlichen Reife sowie den sonstigen Umständen entsprechenden Ausmaß **zu beaufsichtigen**. Die **Festlegung geeigneter Aufsichtspersonen hat unter Anwendung des § 44a** auf Vorschlag der Erziehungsberechtigten bzw. derjenigen Einrichtung zu erfolgen, die der Schüler zum Zweck der individuellen Berufs(bildungs)-orientierung zu besuchen beabsichtigt.“

Diesbezügliches Antragsformular siehe Beilage!

➤ **ASVG § 175 Abs. 5**

Aufgrund dieser Bestimmung besteht für SchülerInnen die Möglichkeit der Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung ohne Eingliederung in den Arbeitsprozess im Ausmaß **von höchstens 15 Tagen pro Betrieb und Kalenderjahr außerhalb der Unterrichtszeiten** unter Vorlage der **Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten** sowie einer **Bestätigung über die Aufklärung nach § 13b Abs. 3 SchUG**.

Diesbezügliches Antragsformular siehe Beilage!

Wenn auch seitens der Schulaufsicht klargestellt wurde, dass die individuelle Berufsorientierung nach ASVG § 175 **keine schulische Angelegenheit** ist und **im alleinigen Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten und der Betriebe liegt**, hat die Schule aber doch die **Pflicht**, die betreffenden SchülerInnen sowie deren Eltern über diese Möglichkeit **zu informieren** und im Bedarfsfall die Formblätter zur Verfügung zu stellen.

SchUG § 44a - Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (-erzieher)

„Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder individueller Berufs(bildungs)-orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer oder Erzieher erfolgen, wenn dies

- 1. zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist und*
- 2. im Hinblick auf die Erfüllung der Aufgaben der Schule zweckmäßig ist.*

Diese Personen (zB Erziehungsberechtigte) werden funktionell als Bundesorgane tätig.“

Änderung der Verordnung betreffend die Schulordnung (§ 2 Abs. 1) – “Erleichterter Aufsichtserlass“

„Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und weiters im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist. Die Beaufsichtigung der Schüler ab der 9. Schulstufe darf entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.“

Die Wirtschaftskammer legt jedoch in beiden Fällen (SchUG § 13b **und** ASVG § 175) großen Wert darauf, dass **vom Betrieb eine Ansprech- bzw. Aufsichtsperson** namhaft gemacht wird. Dies ist sehr zu begrüßen!

➤ Berufspraktische Tage für SchülerInnen an Hauptschulen (vorwiegend) im 9. Schulbesuchsjahr (auch für PTS und Sonderschulen anwendbar)

Diese vor einigen Jahren allen HS empfohlene Vorgangsweise für die **Absolvierung eines oder mehrerer „Schnuppertage“ in einem Betrieb auch für einzelne SchülerInnen**, sollte jetzt vorwiegend nur mehr für jene SchülerInnen Anwendung finden, **die sich im 9. Schulbesuchsjahr in einer niedrigeren als der 8. Schulstufe befinden**.

Für diese SchülerInnen, die weder durch SchUG § 13b noch durch ASVG § 175 Abs. 5 erfasst werden, kann **beim zuständigen Bezirksschulrat** um die **Erklärung dieser Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung** nach SchUG § 13a angesucht werden.

Auch für jene SchülerInnen, die – egal, ob an HS, PTS oder SO - bereits die individuellen Möglichkeiten der BO nach SchUG § 13b in Anspruch genommen haben, für die aber noch weitere Schnuppertage für ihre Orientierung bzw. Lehrstellensuche sinnvoll und notwendig sind (z.B. hat eine Schnupperwoche ergeben, dass dieser Beruf doch nicht der richtige ist und/oder ein Lehrherr nimmt keine SchnupperschülerInnen in Ferienzeiten,), kann/soll beim BSR ein Antrag auf Erklärung zur schulbezogenen Veranstaltung gestellt werden. Eine **großzügige**, für unsere Schülerinnen **unterstützende Handhabung** – auch für SchülerInnen im 8. Schulbesuchsjahr - wird empfohlen.

Diesbezügliche Unterlagen siehe Beilage!

**Antrag auf Befreiung vom Unterricht
zum Zweck der individuellen Berufsorientierung gem. §13b SCHUG**

An den Klassenvorstand der

Schule _____

Klasse _____

Name des Schülers (der Schülerin) _____

geb. am _____

Als Erziehungsberechtigte(r) ersuche ich obgenannte(n) Schüler (Schülerin) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13b SCHUG) das Kennenlernen des

Berufes (Lehrberufes) _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. eine Woche)

im Betrieb _____

zu ermöglichen.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

Genehmigt:

Unterschrift des Klassenvorstandes _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis.
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

**Vereinbarung gem. § 175 Abs.5 Z 3 ASVG iVm §13b SCHUG
zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung
außerhalb der Unterrichtszeit**

Schule _____

Klasse _____

Name des Schülers (Schülerin) _____

Als Erziehungsberechtigte(r) erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obgenannte(r) Schüler(in) im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13 b SCHUG) im

Betrieb _____

in der Zeit (von-bis) _____ (max. 15 Tage)

die eigentümlichen Fertigkeiten und Kenntnisse des

Berufes (Lehrberufes) _____

kennen lernen kann.

Unterschrift des (der) Erziehungsberechtigten _____

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den (die) Schüler(in) wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Unterschrift Betrieb (Firmenstempel) _____

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers (der Schülerin) in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die auf Seite 2 angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den Schüler (die Schülerin) auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Unterschrift der Aufsichtsperson _____

- Die Berufspraktischen Tage sind kein Arbeitsverhältnis
- Eine Eingliederung der Schüler/-innen in den Arbeitsprozess ist unzulässig, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Schüler/-innen unterliegen keiner Arbeitspflicht, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Schüler/-innen haben keinen Anspruch auf Entgelt.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/-innen ist Rücksicht zu nehmen.
- Schüler/-innen sind als solche nach dem ASVG bei der AUVA unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/-innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.

Informationsschreiben der Schule an den Betrieb über die Absolvierung einer Realbegegnung

Schule
Straße
PLZ, Ort

Firma

Straße

PLZ, Ort

Ort,

Datum

Realbegegnung zur Berufsorientierung

SchülerIn (Name, Vorname)

Sehr geehrte Geschäftsführung!

Wir danken für Ihre Bereitschaft, den/die genannte/n SchülerIn im Rahmen der verbindlichen Übung „Berufsorientierung“ vom bis in Ihrem Betrieb aufzunehmen.

Ziel einer derartigen Realbegegnung ist es, SchülerInnen unmittelbare Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu ermöglichen, ihnen lebens- und berufsnahe Informationen über die Vorgänge in Betrieben und Ausbildungseinrichtungen zugänglich zu machen und sie so bei der Berufswahl zu unterstützen.

Es handelt sich dabei um eine Schulveranstaltung / schulbezogene Veranstaltung, ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet. Damit entfällt die Verpflichtung zur Entgeltzahlung ebenso wie jene zur Anmeldung bei der Sozialversicherung. Der/die SchülerIn ist im Rahmen der Schülerunfallversicherung (AUVA) versichert.

Umgekehrt besteht für den/die SchülerIn keine Arbeitsverpflichtung und keine produktive Integration in den Betrieb. Der/die Jugendliche darf nur ungefährliche Tätigkeiten ausführen, auf die körperliche und geistige Reife ist Rücksicht zu nehmen. Insbesondere muss der/die SchülerIn über bestehende Unfallgefahren sowie Sicherheits- und Hygienevorschriften belehrt werden. Bezüglich der konkreten Beschäftigung sind die Vorschriften des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes sowie die zu diesem Gesetz erlassene Verordnung über die Beschäftigungsverbote zu beachten.

Die Beaufsichtigung des Schülers/der Schülerin obliegt einer geeigneten Person Ihres Betriebes, diese wird damit funktionell als Bundesorgan tätig (Amtshaftung).

Bei Rückfragen setzen Sie sich bitte mit der zuständigen Lehrperson, Herrn/Frau oder mit der Direktion in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen
Der Schulleiter/Die Schulleiterin

Projektschulen

Berufsorientierte Neue Mittelschule Stoob, Burgenland
Musikhauptschule Hermagor, Kärnten
Praxishauptschule der Pädagogischen Hochschule,
Salzburg
Hauptschule St. Marein bei Graz, Steiermark
Peter Rosegger Hauptschule, Trofaiach, Steiermark
KMS/BG/BRG Klusemannstraße, Graz, Steiermark
BG/BRG und MG Dreihackengasse, Graz, Steiermark
Hauptschule Mayrhofen, Tirol
Hauptschule Niederndorf, Tirol
Hauptschule Egg, Vorarlberg
MIM Wendstattgasse, Wien
NÖ Mittelschule Langenlois, Niederösterreich



Kompetenzlernen durch
Individualisierung und
Berufsorientierung - KL:IBO

Talente fördern

Potenziale entwickeln

Entfaltungsmöglichkeiten bieten

Wir

- ↳ spüren unseren Interessen, unseren Kompetenzen und unseren eigenen Fragen nach.
- ↳ probieren und experimentieren.
- ↳ sammeln, wählen aus, wir planen, wir handeln, wir trauen uns etwas zu.
- ↳ denken über unsere Fähigkeiten nach und coachen uns gegenseitig,
- ↳ schätzen uns ein und geben einander Feedback.
- ↳ entwickeln eigene Lernziele, gestalten und steuern unser Lernen selbst.
- ↳ sind uns unserer Stärken bewusst und präsentieren selbstbewusst unser Können und Wissen.
- ↳ entwickeln persönliche Perspektiven und Zukunftsvisionen.
- ↳ bilden uns - wir wachsen ständig.
- ↳ gehen in unseren eigenen Spuren.
- ↳ werden mutig in einem Lernraum, in welchem der anerkennende Blick auf unseren Stärken liegt.

KL:IBO - Projektleitung

Sabine Fritz und Eva Theissl

Team

Mag. Ulrike Bock, Gaby Bogdan, Monika Mayer,
Mag. Maria Koppelhuber, Anita Marksteiner,
Johann Rothböck, Mag. Peter H. Ebner (Website),
Mag. Isolde Giesenkirchen (Entwicklungsauftrag)

Kontaktadressen

<http://bo-hs-gemeinsamlernen.bmukk.gv.at>
sabine.fritz@phst.at



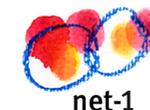
net-1 - innovative Schulen im Netzwerk

Eine Initiative des BMUKK

MR Mag. Richard Stockhammer und Prof. Dr. Wilfried Schley (IOS, Hamburg)

Kontakt: office-net-1@gemeinsamlernen.at

Impressum: Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, Sektion I, Abteilung I/5, Richard Stockhammer
Grafik und Layout: Peter H. Ebner, krahphix - Peter Uhl. net-1-Logos: Klaus Pitter, Stephan Erben. Druck: RehaDruck Wien, Oktober 2009 © BMUKK



bm:uk Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Kultur

„Im Portfolio sind lauter Sachen, die einen betreffen, zum sich selber herausfinden.“
„Das Portfolio hilft, dass man selbstständig wird. Da kann dir nicht die Mama helfen oder so. Das musst selber lernen, dass du es alleine machen kannst.“
„Ich bin stolzer auf mich geworden. Es tut gut, wenn man das sieht.“
„Das Kompetenzraster war für mich am wichtigsten. Es war eine Hilfe. Jetzt merk ich schon, man hat seine Kompetenzen, was man halt gern tut und so.“
„Mit den Kompetenzrastern, das fand ich schon bärig, dass wir das gemacht haben. Bei den Kompetenzen da hat man selber nachdenken müssen.“
„Du musst mit dir selber sehr ehrlich sein, weil das ist besser.“

„Die reden da mit dir selber. Die reden da nicht die ganze Zeit mit den Eltern, sondern reden mit dir selber!“
„Der Lehrer hat immer zuerst den Vorschlag der Schüler angehört und hat immer dazwischen gefragt, ob das alles für uns so passt.“
„Die eigene Entscheidung hat gezählt, ich bin nie überredet worden.“
„Das Orientierungsgespräch war eigentlich noch mal eine Bestätigung, dass ich diesen Weg gehen will und dass dies ein begehbarer Weg ist, und dass ich halt dafür fähig bin. Ja!“
„Ich nehme das sehr ernst, es bringt viel, dass du dann weißt, was du weiter machst.“
„Ich tät schon sagen, dass ich das fürs Leben brauchen kann.“

„Im Workshop merkte ich, was ich kann und was weniger. Es hat mir Spaß gemacht.“
„Ich habe fast alles, was ich machen wollte, erledigt.“
„Es war toll, dass ich selbst entscheiden durfte, ob ich allein oder gemeinsam in einer Gruppe arbeiten konnte.“
„Man muss schon Disziplin auch haben, wenn man sich selber die Arbeitsblätter aussucht, die man bearbeiten möchte. Manche waren nicht mein Ding, trotzdem habe ich mich angestrengt.“
„Es hat mich vorbereitet auf das, was mich in der Arbeit erwartet.“
„Mir hat das Projekt sehr gut gefallen, weil man selbstständig arbeiten kann und nicht auf andere warten braucht.“
„Ich habe meinen Plan total erfüllt.“



Stärkenportfolio

Im Stärkenportfolio belegen die Schüler/innen ihre persönlichen schulischen und außerschulischen Erfolge. Kernstück des Portfolioprozesses ist die Selbstreflexion der Lernenden. Dadurch erkennen sie mehr und mehr ihre Fähigkeiten, Interessen und Entwicklungsfortschritte. Die Bewertung des eigenen Lernzuwachses dient als Orientierungspunkt für die eigenverantwortliche Planung und Gestaltung der nächsten Lernschritte.



Orientierungsgespräch

Im Orientierungsgespräch werden unter Berücksichtigung der Gleichwürdigkeit der Gesprächspartner der aktuelle Lern- und Entwicklungsstand und die Potenziale sowie die Schul- bzw. Berufswahlsituation aus der Sicht aller Beteiligten (Schüler/innen, Eltern, Lehrperson) besprochen. Anschließend legen die Schüler/innen gemeinsam mit der Lehrperson ihre zukünftigen individuellen Lernschwerpunkte in Form von Zielvereinbarungen fest.



Individualisierter, offener Unterricht

Jede/r Schüler/in arbeitet möglichst eigenständig nach ihrem/seinem individuellen Entwicklungsplan. Dazu werden ausreichend offene und alternative Lernmöglichkeiten (Workshops, Projektunterricht, Wahlfächer, Freiarbeit, Lernateliers, individuell gewünschte Fördermaßnahmen...) angeboten, die es den Schüler/innen ermöglichen, ihre Kompetenzen selbstständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

5. Anhang: BO-Partner, BO im Internet

Institution	AnsprechpartnerIn	Telefon	E-mail	Projekt
BO-Landeskoordination	Christina Kasseroler	0664/7500 7308	c.kasseroler@tsn.at	KL:IBO
BSI für BO und SB	RR Georg Scharnagl	05356/62131-6333	georg.scharnagl@tirol.gv.at	
BO-LLAG	Anita Marksteiner	0676/54 99 822	a.marksteiner@tsn.at	
SB-LLAG	Johanna Klingenschmid	05335/228110	johanna.klingenschmid@schule.at	
BO-LAG Bezirk				
SB-LAG Bezirk				
PH-Tirol	Mag ^a . Brigitte Steiner	0512/59923-3214	brigitte.steiner@ph-tirol.ac.at	
	Gerhard Schild		g.schild@tsn.at	
Schulpsychologie	HR Dr. Hans Henzinger	0512/57 65 61	h.henzinger@tsn.at	
AMG-Tirol	Mag ^a . Jane Platter	0512/562791-25	jane.platter@amg-tirol.at	Koordination Schule/Beruf
	Mag ^a . Pia Fellner-Bloder	0664/8589724	girlsday@amg-tirol.at	Girls' Day
AMS	Mag ^a . Sabine Platzer-Werlberger	0512/584664	sabine.platzer@ams.at	
AMS Bezirk				
AK	Mag ^a . Sandra Tucho	0800/225522/1515	bildung@aktirol.com	
Industriellen Vereinigung		0512/584134	iv.tirol@iv-nat.at	
TIBS	Ing. Markus Fillafer	0512/5088564	m.fillafer@bildungsservice.at	
Volkswirtschaftliche Gesellschaft Tirol	Mag ^a . Katrin Wazek	0650/5551320	k.wazek@vgtirol.at	BO bringt's
WIFI Berufs- und Bildungsconsulting	Dr. Sonja Hornsteiner Sabine Kofler	05909057291	sabine.kofler@wktirol.at	BO-Gütesiegel Berufssafari
Zukunftszentrum	Mag ^a . Cornelia Passer	0512/561856	cornelia.passer@zukunftszentrum.at	Kompetenzwerkstatt

Institution	Adresse	Hier finden Sie
TIBS	www.tibs.at/bo	Alle Inhalte der BO-Mappen 7 + 8 und weitere wichtige Informationen
BMUKK	www.bmukk.gv.at/schulen/bo	Neu gestaltete IBBOB Seite
	bo-hs-gemeinsamlernen.bmukk.gv.at	Informationen + Unterlagen zum Projekt KL:IBO
	www.gender.schule.at	Broschüren + Unterlagen zum Thema Gender
Newsletter zum Themenbereich BO		
Newsletter AMG-Tirol	www.amg-tirol.at	Informationen zum Girls' Day
ams Forschungsnetzwerk	www.ams-forschungsnetzwerk.at	Vorstellung neuer Publikationen; internationale Veranstaltungen, umfangreiches Archiv;
NEWSletter Berufsinformation	www.ibw.at/de/newsletter	Aktuelles zur Lehre; Veranstaltungen in Österreich; Broschüren
WK	www.bic.at	Interessensprofil, A-Z Berufe inkl. Bildungswege und Anforderungsprofile

Selbstverständnis von Berufsorientierung

Im Rahmen der allgemeinen **Grundbildung** muss die Schule allen Schülerinnen und Schülern

- **Einsichten in wesentliche Bedingungen und Probleme der Arbeits- und Wirtschaftswelt** und
- eine grundlegende **Orientierung über Berufs- und Ausbildungswege** ermöglichen.

Berufsorientierung (Bildungs- und Berufswahlvorbereitung) **darf nicht auf berufskundliche Informationsvermittlung reduziert werden,**

- denn sie hat auch sehr viel mit **Persönlichkeitsbildung** zu tun,
- mit einer eingehenden Auseinandersetzung mit den **persönlichen Fähigkeiten, Interessen, Neigungen und Erwartungen,**
- wobei **eigene Wünsche und Vorstellungen** mit der **Situation auf dem Arbeitsmarkt** abgestimmt werden müssen!

SchülerInnen müssen auch **praktisch auf die Schul-, Betriebs- und Lehrstellensuche vorbereitet werden:** Vorstellungsgespräch, Bewerbungsschreiben, Umgang mit Absagen, ...

Auch der **Zusammenarbeit mit den Eltern** muss ein besonderer Stellenwert eingeräumt werden, Eltern sind entscheidende Einflussfaktoren bei der Berufswahl ihrer Kinder.

Wesentlicher Bestandteil einer effizienten Berufsorientierung ist

- eine verstärkte **Zusammenarbeit der Schule mit außerschulischen Experten** und
- die **Nutzung außerschulischer Lernorte.**

Berufsorientierung braucht **Realbegegnungen,** eine **Erkundung der Arbeits- und Berufswelt!**

Berufsorientierter Unterricht bereitet die **individuelle Berufs- und Bildungsberatung** durch Schüler- bzw. BerufsberaterIn vor, ergänzt sie, ersetzt sie aber nicht.

Unsere SchülerInnen sollen im Rahmen eines sich über einen längeren Zeitraum erstreckenden **Berufsfindungsprozesses** befähigt werden, eine **bewusste, vernünftige, selbständige und zukunftsorientierte Berufs- und Ausbildungswahl** zu treffen.

Punktuelle, einmalige Interventionen (z.B. Elternabende) in Abschlussklassen sind unbefriedigend.